

Neue Luzerner Zeitung Online, 24. Februar 2011, 14:12

Zug geht gegen riesige Lichtstrahlen vor



Scheinwerfer, wie dieser, der in Schwyz in den Nachthimmel strahlt, sollen im Kanton Zug verboten werden. (Bild: Archiv Neue LZ)

Lichtquellen, die in den Himmel gerichtet sind, sollen im Kanton Zug künftig verboten werden. Dies sieht das im Kantonsrat behandelte Einführungsgesetz zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz vor.

Nach eingehender Diskussion stimmte das Zuger Parlament am Donnerstag dem Antrag der Regierung mit 39 zu 33 Stimmen zu. Künftig sollen Skybeamer, Laser-Scheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche Lichtquellen, die himmelwärts gerichtet sind, verboten sein. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen historischer Gebäude.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz war grundsätzlich unbestritten. Zu weit ging dem Rat allerdings die Forderung der Regierung, sanierungspflichtige Holzfeuerungsanlagen über 70 Kilowatt müssten innerhalb der nächsten fünf Jahre instand gesetzt werden. Mit 49 zu 28 Stimmen sprach sich das Parlament für eine längere Periode von zehn Jahren aus.

SP-Forderung nach Sofortmassnahmen

Bei den Bestimmungen über Massnahmen in Smogperioden störte sich die SP an der im Gesetz vorgesehenen Kann-Formulierung. Die Partei forderte, der Regierungsrat solle ab einem bestimmten Luftbelastungswert verbindliche Sofortmassnahmen erlassen.

Baudirektor Heinz Tännler verteidigte indes die unverbindlichere Formulierung. Wenn eine Inversionslage herrsche, könne sich die Ozonbelastung jeweils schnell ändern. Massnahmen müssten deshalb von Fall zu Fall geprüft werden. Die Mehrheit des Rates sah dies ähnlich und lehnte den SP-Antrag mit 60 zu 16 Stimmen ab. Die zweite Lesung des Gesetzes steht noch aus.

sda/zim

Diesen Artikel finden Sie auf Neue Luzerner Zeitung Online unter:

<http://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/kantone/zug/Zug-geht-gegen-riesige-Lichtstrahlen-vor;art93,78853>

Copyright © Neue Luzerner Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Luzerner Zeitung Online ist nicht gestattet.